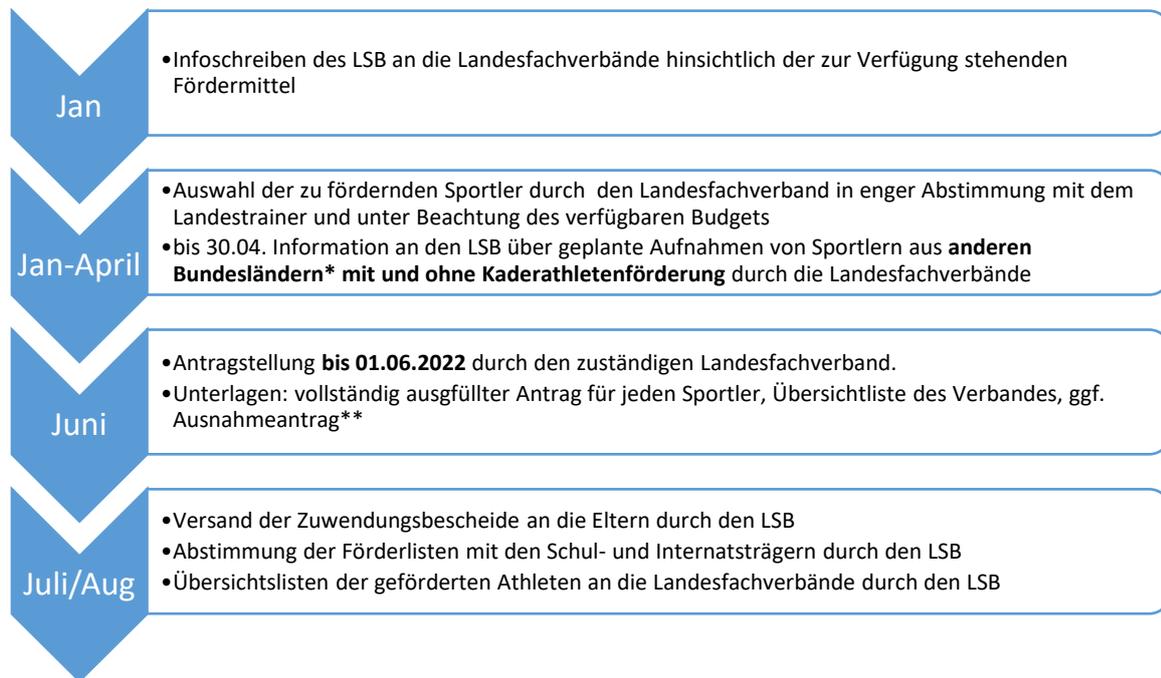




Merkblatt Kaderathletenförderung

Stand: 10.06.2024



*Schul- und Internatslastenausgleich:

Für Sportler aus anderen Bundesländern können die Schul- und Internatslasten durch das Land M-V übernommen werden. Um dies zu gewährleisten ist die Einreichung der Übersichtliste bis zum 30.04. des Jahres nötig. Die Abstimmung der Kostenübernahmen erfolgen dann im Anschluss zwischen LSB und den Schul-/Internatsträgern sowie zwischen LSB und dem Sportreferat der Landesregierung. Dies gilt für die geplante Aufnahme von Sportlern mit und ohne Kaderathletenförderung, da sonst die Schul- und Internatslasten unabhängig von der Förderung in voller Höhe von den Eltern zu tragen sind. Für Sportler aus M-V, die an einem der Bundesstützpunkte/Landesleistungszentren oder Trainingsstützpunkten trainieren, ihren Wohnort jedoch in einem anderen Landkreis haben, übernimmt der Träger der Schule/des Internates die Abstimmung mit dem zuständigen Landkreis.

*Ausnahmeregelungen:

Die Förderung ist nur für Sportler im Nachwuchsleistungssport (bis NK2) und bis zu einer Dauer von 3 Jahren möglich. Ab dem 4. Jahr erhöht sich der zu erbringende Eigenanteil auf 300,-/Monat, ab dem 5. Jahr entfällt die Förderung gänzlich. Eine Weiterförderung ist unter bestimmten Voraussetzungen und unter Einreichung eines formlosen Ausnahmeantrages durch den Landesfachverband möglich. Der Ausnahmeantrag ist mit dem Förderantrag einzureichen.